

**Geschäftsordnung des Fördervereins der  
KGS Am Domhof e.V.  
Friedrich-Bleek-Str. 2, 53179 Bonn ( Mehlem )**

<b>§ 1</b>	<p><b>Erweiterter Vorstand / Gesamtvorstand</b></p> <p>Bei Erreichen einer Zahl von 20 Mitgliedern oder mehr kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, der den Namen Gesamtvorstand führt. Der Gesamtvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- dem Vorsitzenden</li><li>- dem stellv. Vorsitzenden</li><li>- dem Schatzmeister</li><li>- dem Schriftführer</li></ul> <p>und bis zu sechs Beisitzern.</p> <p>Bei Eintritt der Mindestmitgliederzahl ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung führt die erforderliche Nachwahl der über den Vorstand hinausgehenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes durch. Die zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden gem. § 8 der Satzung ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Fällt die Erstwahl des erweiterten Vorstandes nicht mit der Wahl des Vorstandes zusammen, gilt die erste Amtsperiode der zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes für die Restlaufzeit der Wahlperiode des Vorstandes.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag auch vor Erreichen der Mindestmitgliederzahl einen erweiterten Vorstand bilden, der nicht unbedingt alle Posten des o.a. erweiterten Vorstandes besetzen muß.</p>
<b>§ 2</b>	<p><b>Beirat</b></p> <p>Der Vorstand oder der Gesamtvorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat hinzuziehen. Dieser berät den Vorstand bzw. den erweiterten Vorstand in allen Angelegenheiten, die den Zweck des Vereins betreffen. Dem Beirat sollen angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ein Mitglied des Vorstandes der Schulpflegschaft</li><li>- Der Schulleiter oder sein Stellvertreter</li></ul>
<b>§ 3</b>	<p><b>Beschlußfassung des erweiterten Vorstandes</b></p> <p>Der Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand ein und leitet die Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens 8 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind für den geschäftsführenden Vorstand bindend.</p>

§ 4	<p><b>Ausschüsse</b></p> <p>Der Gesamtvorstand bildet mit Mehrheitsbeschluss Ausschüsse zur Bearbeitung inhaltlich abgegrenzter Aufgabenfelder und benennt deren Mitglieder. Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen des erteilten Mandats eigenverantwortlich und berichten an den Gesamtvorstand.</p>
§ 5	<p><b>Einberufung der Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand am Anfang des Schuljahres unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 8 Tage herabgesetzt werden.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Antrag des Gesamtvorstandes oder mind. 10% der Mitglieder angesetzt werden. Für die Einberufung gelten die gleichen Regelungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.</p>
§ 6	<p><b>Beschlußfassung der Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Soweit in der Satzung oder der Geschäftsordnung nichts anderes verankert ist, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes beitragszahlende und nicht mit dem Beitrag rückständige Mitglied hat eine Stimme. Ehepartner, die beide Mitglied sind, bei denen einer jedoch gem. §6 der Geschäftsordnung Beitragsfreiheit beansprucht, haben nur eine Stimme.</p> <p>Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Personalwahlen finden grundsätzlich in geheimer Wahl statt.</p> <p>Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet.</p>
§ 7	<p><b>Beitragszahlung</b></p> <p>Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 20,00 €. Ehepartner, die beide Mitglied werden möchten, können für einen Partner Beitragsfreiheit beanspruchen.</p>
§ 8	<p><b>Änderungen der Geschäftsordnung</b></p> <p>Änderungen an der Geschäftsordnung erfolgen auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.</p>

Bonn, den 19. November 2009